



An die Gemeinde Gutenberg
Dorfplatz 2
8164 Gutenberg

Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabenerklärung für das Kalenderjahr

gemäß § 10 der Verordnung der Gemeinde Gutenberg vom 20.06.2023 zum
Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz (StZWAG)

Name und Anschrift des/der Abgabepflichtigen
--

Eingangsvermerk der Gemeinde

Hinweis: Die Abgabenerklärung ist jeweils bis spätestens 31. März für das vorangegangene
Kalenderjahr bei der Gemeinde einzureichen!

Berechnung Zweitwohnsitz-/Wohnungsleerstandsabgabe:

Zwischensumme ÷ 52 Wochen x volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung

Bemessungsgrundlage (Nutzfläche in m ²)	Abgabensatz	Zwischen- summe	volle Kalenderwochen ohne Wohnsitzmeldung	Zweitwohnsitz -/ Wohnungsleerstands- Abgabe
..... m ²	x € 7,00		x Wochen	€

Datum, Unterschrift

Hinweise zur Erklärung der Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe auf der Rückseite >>>
Hinweise:

Gemäß § 1 Stmk. Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabegesetz – StZWAG in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 20.06.2023 wird in der Gemeinde Gutenberg eine Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabe eingehoben.

Den Gegenstand der Abgabe bilden

- **Zweitwohnsitze:** als Zweitwohnsitz gilt jeder Wohnsitz, der nicht als Hauptwohnsitz (Art. 6 Abs. 3 B-VG) verwendet wird
- **Wohnungen** gemäß § 3 Abs. 4 StZWAG, an denen nach den Daten des Zentralen Melderegisters mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr weder eine Meldung als Hauptwohnsitz noch als sonstiger Wohnsitz vorliegt

Die zu entrichtende Abgabe beträgt im gesamten Gemeindegebiet € 7,00/m² Nutzfläche.

Abgabepflichtige sind, sofern im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, die Eigentümerinnen / Eigentümer der Wohnung, im Fall eines Baurechts jedoch die Baurechtsberechtigten.

Ausgenommen von der Abgabepflicht sind insbesondere Wohnungen, die

- nahezu ausschließlich beruflichen Zwecken (Pendler), Ausbildungszwecken, Zwecken des Studiums, der Lehre sowie des Präsenz- oder Zivildienstes dienen;
- land- oder forstwirtschaftlichen Zwecken, wie der Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen dienen;
- von Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Hauptwohnsitz verwendet werden;
- von Pflegenden genutzt werden oder einem Pflegeaufenthalt dienen.
- Wohnungen im Eigentum einer gemeinnützigen Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung;
- Wohnungen im Eigentum von Gebietskörperschaften;
- Bauten mit bis zu drei Wohnungen, in denen die Eigentümerinnen/Eigentümer des Baus in einer der Wohnungen ihren Hauptwohnsitz haben;
- betrieblich bedingte Wohnungen einschließlich solcher land- und/oder forstwirtschaftlicher Betriebe;
- Wohnungen, die anlässlich notwendiger Instandsetzungsarbeiten nicht länger als 26 Kalenderwochen im Jahr leerstehen;
- Wohnungen, die von den Eigentümerinnen/Eigentümern aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen nicht mehr als Wohnsitz verwendet werden;
- Vorsorgewohnungen für Kinder, höchstens jedoch eine Vorsorgewohnung pro Kind in der Steiermark;

Personen, die sich auf eine Ausnahme berufen, haben die Umstände dafür nachzuweisen.

Der Abgabeananspruch entsteht mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

Die Abgabepflichtigen haben die Abgabe selbst zu berechnen und den selbstberechneten Betrag für jedes Kalenderjahr, die Nutzfläche der Wohnung sowie im Falle der Wohnungsleerstandsabgabe zusätzlich die Kalenderwochen ohne Wohnsitz im Jahr bis zum 31. März des Folgejahres der Abgabenbehörde bekanntzugeben.

Die Abgabe ist binnen vier Wochen ab Bekanntgabe der Selbstberechnung auf das Gemeindegeldkonto bei der Raiffeisenbank Gutenberg, IBAN: AT583828200002010643 zu entrichten.